

Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 26.5.1997 4 K 7031/95 Rechtskräftig EzD 2.1.2 Nr. 10

Zur Eintragung eines 1968 bis 1970 errichteten Gebäudes in die Denkmalliste.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen die Eintragung des in ihrem Eigentum stehenden Gebäudes L.-Straße in (...) in die Denkmalliste. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Y-Gebäude in einem von Bürohäusern geprägten Areal.

Das Gebäude ist in den Jahren 1968 bis 1970 aufgrund einer in das Jahr 1966 zurückgehenden Planung eines Architekturbüros errichtet worden. Es handelt sich um ein Verwaltungsgebäude mit Großraumbüros und einer Nett Nutzfläche von ca. 7.000 qm. Das Gebäude besteht aus einem sechseckigen Kern, der von drei ebenfalls sechseckigen Gebäudeteilen umschlossen wird. Die drei den Kern umschließenden Sechsecke mit einer Geschoßfläche von jeweils ca. 500 qm sind gegeneinander um je ein Drittel der normalen Geschoßhöhe versetzt. Daraus ergibt sich ein kontinuierlicher Büro großraum mit versetzten Ebenen, die den Gebäudekern spiralförmig umfassen. Der Höhenunterschied der Geschoßebenen wird durch jeweils vier Treppenstufen überwunden. Das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wird durch die spiralförmige Staffelung der Geschoßebenen mit durchgehenden Stahlglasfensterbändern und umlaufenden Fluchtbalkonen mit Sichtbetonbrüstungen einerseits und andererseits durch den hochgeführten Gebäudekern bestimmt.

Seit etwa 1990 setzen in der Stadt zunächst vornehmlich aus dem kommunalpolitischen Raum, Bestrebungen ein, das Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen. Die Fachverwaltung (Untere Denkmalbehörde, Amt für Denkmalpflege) stand diesen Bestrebungen zunächst ablehnend gegenüber, weil sie den seit der Errichtung des Gebäudes vergangenen Zeitraum als noch zu kurz für eine ausreichende denkmalpflegerische Beurteilung erachtete. Nachdem gleichwohl die Diskussionen zu dieser Frage im Sinne einer Entscheidung, das Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen, abgeschlossen wurden, teilte der Beklagte als Untere Denkmalbehörde der Klägerin seine Absicht mit, das Gebäude in die Denkmalliste einzutragen, und gab ihr Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Klägerin machte geltend: Bedenken gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung bestünden bereits deshalb, weil eine Entscheidung über die Einstufung des Gebäudes als Denkmal angesichts seines Alters von lediglich ca. 22 Jahren mangels der erforderlichen geschichtlichen Distanz noch gar nicht möglich sei. Darüber hinaus sei das mit der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung des Gebäudes verfolgte Ziel seiner Erhaltung unabdingbar verknüpft mit der Möglichkeit einer sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung. Diese erfordere aber einen Umbau unter Anpassung an die gewandelten Auffassungen. Es dominierten heute Einzelbüros. Großraumbüros würden nur noch in Einzelfällen gewünscht.

Nachdem der Landschaftsverband - Amt für Denkmalpflege - gegenüber dem Beklagten das Benehmen zur Unterschutzstellung des Objekts L.-Straße hergestellt hatte, trug dieser es in die Denkmalliste ein und erteilte der Klägerin hierüber einen Bescheid.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung aufzuheben.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen und gleichzeitig durch Beschluß den Streitwert auf 500 000 DM festgesetzt.

Aus den Gründen

(...)

Die Eintragung des Gebäudes L.-Straße in (...) in die Denkmalliste und der der Klägerin hierüber vom Beklagten erteilte Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die angefochtenen Bescheide sind in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) erforderliche Beteiligung des Landschaftsverbandes hat stattgefunden. Dieser hat sein Benehmen zur Eintragung des streitbefangenen Objekts in die Denkmalliste hergestellt.

Der Eintragungsbescheid ist auch in materieller Hinsicht rechtmäßig.

Die Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste findet ihre rechtliche Grundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 DSchG NW. Nach der erstgenannten Vorschrift sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Denkmäler sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW Sachen, Mehrheiten oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW dann der Fall, wenn die Sache bedeutend ist für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Die Kammer geht dabei in ständiger Entscheidungspraxis im Anschluß an die gefestigte Rechtsprechung des OVG NW (vgl. grundlegend U. v. 25.1.1985, 11 A 1801/84, OVG 38, 28) davon aus, daß eine Sache „bedeutend“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW ist, wenn ihr eine besondere Bedeutung zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen nicht abzusprechen ist. Höhere Anforderungen werden an dieses Merkmal nicht gestellt. Insbesondere ist nicht zu verlangen, daß sich die Sache in bezug auf die für die Denkmaleigenschaft maßgebenden Kriterien als einzigartig oder herausragend erweist. Ausreichend - aber zugleich auch erforderlich - ist vielmehr, daß der Sache ein nicht unerheblicher Dokumentationswert für mindestens eines der im Gesetz aufgeführten Bezugsmerkmale zukommt: Dabei sollen nicht nur die „klassischen“ Denkmäler geschützt werden, sondern gerade auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von nur örtlicher Ausstrahlung gehören können. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ hat in diesem Sinne die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes solche Objekte auszuschließen, die zwar ebenfalls einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich etwa um Massenprodukte handelt.

In Weiterentwicklung ihrer bisherigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere das U. v. 6.9.1990, 4 K 3968/88) geht die Kammer darüber hinaus **nicht** davon aus, daß der Begriff des Denkmals - etwa aufgrund einer ihm innewohnenden geschichtlichen Dimension - voraussetzt, daß das schutzwürdige Objekt aus einer wie weit auch immer zurückliegenden Zeit oder gar aus einer abgeschlossenen historischen Epoche stammen muß. Dies ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Definition des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DSchG NW, wonach das nordrhein-westfälische im Gegensatz zu anderen Landes-Denkmalgesetzen die Denkmaleigenschaft eines Objekts gerade nicht auch daran knüpft, daß es „aus vergangener Zeit“ stammt, sondern sie ausschließlich am „wertmäßigen“ Kriterium der Bedeutung in bezug auf bestimmte Merkmale festmacht. Wenn die Beurteilung dieser Bedeutung die Möglichkeit einer kritischen Reflexion und damit in der Regel auch eine gewisse zeitliche Distanz voraussetzt, so läßt sich hierfür eine feste Grenze - etwa die in der oben genannten Entscheidung der Kammer genannte Distanz von dreißig Jahren - nicht setzen. Vielmehr können auch jüngere, ja sogar zeitgenössische Objekte - vornehmlich unter dem Gesichtspunkt einer ganz besonders hervorragenden oder gar einzigartigen baukünstlerischen Leistung - Denkmäler sein (vgl. zum Vorstehenden auch Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Rn. 7-10 zu § 2 DSchG NW). Nach Maßgabe dieser Kriterien ist das Gebäude ein Baudenkmal.

Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte des Menschen als Zeitdokument der Architekturgeschichte. Eine derartige Bedeutung kommt einem Objekt dann zu, wenn ihm eine besondere - d. h. eine über „Massenprodukte“ hinausgehende - Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (vgl. dazu OVG NW, U. v. 23.8.1995, 7 A 3702/93, m. w. N.). Dieses Merkmal erfüllt das Gebäude. Aufgrund der dezidierten fachlichen Feststellungen der Unteren und der Oberen Denkmalbehörde in dem angefochtenen Bescheid bzw. dem Widerspruchsbescheid, deren weiteren Stellungnahmen im Verwaltungs- und im vorliegenden gerichtlichen Verfahren sowie der vorgelegten umfangreichen fachliterarischen Aussagen geht die Kammer dabei von Folgendem aus:

Bei dem in den Jahren 1968 bis 1970 nach Entwürfen bedeutender Architekten errichteten Gebäude handelt es sich um eine herausragende, wenn nicht einmalige Leistung der Bürohausarchitektur ihrer Zeit. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß erstmalig im Bürogebäudebau um einen polygonen (hier: sechseckigen) Gebäudekern spiralförmig Geschoßebenen in ebenfalls polygonen (wiederum: sechseckigen) Gebäudeteilen angeordnet wurden. Die sich daraus ergebende Grundrisskonzeption, in der sich die Büroflächen ohne eine Zäsur von Stockwerksdecken, vielmehr über Differenzstufen, die jeweils lediglich ein Drittel einer Geschoßhöhe überwinden müssen, kontinuierlich ansteigend und umlaufend aneinanderreihen, verwirklicht die angestrebte Form des Großraumbüros geradezu idealtypisch. Diese konzeptionelle Umsetzung der Idee des Großraumbüros verbindet sich bei dem Gebäude mit einer hohen gestalterischen Qualität: Auf der Basis der Materialien Glas und Stahlbeton wird eine spannungsgeladene, aber dennoch (oder gerade deshalb) harmonische Verbindung geschaffen zum einen zwischen der Betonung sowohl der Vertikalen - hochaufragender Gebäudekern - als auch der Horizontalen - umlaufende Fensterfront und Balkonbrüstungen -. Zum anderen erwächst dieses gestalterische Spannungsfeld aus den Transparenz und Leichtigkeit vermittelnden durchlaufenden Stahlglassfensterbändern einerseits und den durch Schallholzabdrucke reliefartig strukturierten massiven umlaufenden Fluchtbalkonbrüstungen andererseits, die den Eindruck von Geschlossenheit und Schwere erzeugen.

An der durch die vorgenannten Merkmale gekennzeichneten besonderen architekturgeschichtlichen Bedeutung des Gebäudes ändert auch nichts der Umstand, daß einzelne oder mehrere dieser Merkmale auch bei anderen Verwaltungsgebäuden mit Großraumbüros aus der Zeit Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre zur Anwendung kamen. (...)

Denn zunächst verwirklichen all diese Großraumbürobauten nicht die das Gebäude kennzeichnende spiralförmige Anordnung der einzelnen Geschoßflächen. Sie stellen insofern dessen Einzigartigkeit nicht in Frage. Darüber hinaus kommt es für die Denkmaleigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW - wie bereits ausgeführt - nicht auf die Einzigartigkeit des Objekts an, sondern auf seinen - vorliegend architekturgeschichtlichen - besonderen Dokumentationswert. An dessen Bestehen in dem Sinne, daß es sich bei dem Gebäude nicht um ein Massenprodukt handelt, bestehen nach dem zuvor Gesagten nach Überzeugung der Kammer keine Zweifel.

Für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sprechen, wie bereits aus der vorbeschriebenen architekturgeschichtlichen Bedeutung folgt, jedenfalls wissenschaftliche Gründe. Das Gebäude ist wegen der spezifischen Verwirklichung des Großraumbürobaus und der spannungsgeladenen Verbindung verschiedener Gestaltungselemente ein geeignetes und erhaltenswertes Objekt zur Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Baukunst. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß sich die seit etwa Anfang der 60er Jahre aus den USA übernommene Konzeption des Großraumbüros in Deutschland - jedenfalls in ihrer puristischen Ausformung - nicht durchgesetzt hat. (...)

Denn gerade ein Objekt, das ein baulich-funktionales Konzept verwirklicht, das - wie es die Klägerin ausdrückt - eher aufzeigt, wie man es nicht machen soll, kann besonders geeignet sein, bestimmte baugeschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen; auch überholte bauliche Konzepte sind erforschens- und dokumentationswürdig.

Da nach dem zuvor Ausgeführten feststeht, daß das Gebäude ein Denkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NW jedenfalls deshalb ist, weil es bedeutend für die Geschichte des Menschen ist und für seine Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche Gründe vorliegen, läßt es die Kammer offen, ob es auch bedeutend für die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse sowie für Städte und Siedlungen ist und für seine Erhaltung städtebauliche und künstlerische Gründe vorliegen.

Die für die Klägerin nach Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses für das Gebäude möglicherweise bestehende Schwierigkeit, die weitgehend offene Büro großraumfläche von ca. 7.000 qm wiederum einer für sie wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, ist im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste nicht relevant. Denn der Schutz von Denkmälern ist nach dem DSchG NW zweistufig ausgestaltet. Zu unterscheiden ist zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes durch die Eintragung und den Wirkungen des Denkmalschutzes, die in den §§ 7 ff. DSchG NW geregelt sind. Für die Eintragung ist allein die Denkmaleigenschaft und nicht die Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes für den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten maßgeblich. Die Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den privaten Interessen der Betroffenen findet nicht in der ersten Stufe, sondern erst in der zweiten Stufe statt (dazu z. B. OVG NW, U. v. 21.12.1996, 10 A 880/92).

Aus den **Gründen** des Beschlusses über die Festsetzung des Streitwerts:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Begehrt ein Kläger die Aufhebung einer Eintragung in die Denkmalliste, besteht sein Interesse, das für die Festsetzung des Streitwertes maßgeblich ist, darin, sein Eigentum von einer Belastung durch die Denkmaleigenschaft freizuhalten. Unberücksichtigt bleiben dabei allerdings die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen von - möglicherweise bereits absehbaren - Maßnahmen nach den §§ 7 ff. DSchG NW, über die erst auf der zweiten Stufe des Denkmalschutzes zu entscheiden ist und die deshalb nicht Gegenstand des Eintragungsverfahrens sind. Jedoch ist schon bereits für die Festsetzung des Streitwertes in den Blick zu nehmen, daß bereits die Eintragung selbst neben den mit ihr verbundenen Belastungen und Lästigkeiten je nach Art des betroffenen Objekts und Umfang der Unterschutzstellung die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beschränken und sich auf den Verkehrswert des Grundstücks auswirken kann (vgl. dazu OVG NW, B. v. 19.1.1996, 10 A 1891/93).

Vorliegend bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, eine erheblich höher zu veranlagende Belastung der Klägerin durch die Begründung der Denkmaleigenschaft anzunehmen, als in dem Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zum Ausdruck kommt. Denn mit der Unterschutzstellung des streitbefangenen Objekts wird nach dem Vortrag der Klägerin eine erhebliche Grundfläche zukünftig einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung entzogen.

Anmerkung Eberl in EzD:

Die Entscheidung erscheint aus mehreren Gründen nicht unbedenklich.